

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Düben vom 06.02.2014

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 2003, Blatt Nr. 4, Seite 159 hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben am 06.02.2014 mit der Mehrheit aller Stimmen seiner Mitglieder die folgende Änderung **Hauptsatzung** beschlossen:

### § 1 Änderung der Hauptsatzung

1.

§ 3 lautet wie folgt:

#### Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. (2) SächsGemO auf 12 Gemeinderäte festgelegt.

2.

§ 13 lautet wie folgt:

#### Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Groß Düben und Halbendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortsteile Groß Düben und Halbendorf werden Ortschaftsräte gebildet und jeweils ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt.

Die Zahl der Mitglieder im jeweiligen Ortschaftsrat beträgt 6 einschließlich Ortsvorsteher.

- (3) Die Aufgaben des Ortschaftsrates wurden durch die SächsGemO § 67 geregelt.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß § 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Groß Düben, 06.02.2014

  
Krautz  
Bürgermeister

